

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Judith.wyder@bj.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2010

Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV)

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Frau Wyder

Wie bedanken uns für die Gelegenheit, zu der oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung

Wie bereits in der ersten Stellungnahme möchten wir betonen, dass die aktuell geltende PAVO revisionsbedürftig ist und wir deshalb die Erarbeitung einer neuen Kinderbetreuungsverordnung sehr begrüssen.

Die Anregungen für Ausnahmeregelungen von der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bei der Tagesbetreuung bzw. Ferien (Art. 7) wurden erfreulicherweise im neuen Entwurf aufgenommen.

Trotzdem muss die Grüne Partei den vorliegenden Entwurf aufgrund der Rückschritte bei der Qualitätssicherung zurückweisen.

Die Grüne Partei empfiehlt weiterhin die Trennung der Bereiche:

- a) Pflegeeltern, Vollzeiteinrichtungen und Familienplatzierungsorganisationen
- b) Tageseltern, Tageseinrichtungen und Tageselterndienste

Durch die Trennung wird man den unterschiedlichen Ansprüchen besser gerecht und schafft so die Grundlage für eine adäquate Betreuung ohne übertriebene bürokratische Hürden und Regulierungen für Tageseinrichtungen zu schaffen.

2 Gründe für die Ablehnung des vorliegenden Entwurfes

- Unklarer Aufbau der Verordnung:

Die unklare Abgrenzung zwischen Tages- und Dauerbetreuung führt zu vielen Unklarheiten. Sie verhindert eine adäquate Umsetzung in beiden Bereichen.

- Rückschritt bei der Qualitätssicherung:

Während im ersten Entwurf noch klare Bedingungen hinsichtlich Aus- und Weiterbildung der betreuenden Personen formuliert wurden, sind diese im vorliegenden Entwurf nicht mehr zu finden.

- Pflegekinder:

Alle Personen, die ein Pflegekind betreuen, sind Pflegeeltern. Das gilt auch für Verwandte und nahe stehende Personen. Es ist inakzeptabel, dass die Verwandtenpflege (ca. 50% der Pflegeverhältnisse) und die Pflege durch nahe stehende Personen (ca. 20% der Pflegeeltern) aus der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht entlassen sein sollen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention (Art. 20), die beschreibt, dass ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst werde oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden könne, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates habe.

- Kriterien für die Bewilligungspflicht:

Entgeltlichkeit taugt nicht zur Abgrenzung, ob Kinderschutzmassnahmen angezeigt sind oder nicht. Unentgeltlichkeit garantiert niemals das Einhalten von Massnahmen, die dem Wohl des Kindes dienen. Dieses absurde Abgrenzungskriterium ist unbedingt aufzugeben. Das Kriterium der Regelmässigkeit ist stringent und einheitlich für alle Formen der Fremdbetreuung einzuführen. Folgende Abgrenzungen sind praxistauglich:

- 20 Betreuungsstunden pro Woche
- Bewilligungs- und Aufsichtspflicht nach acht Wochen.
- Als Wochen- und Dauerpflegeplatz hat zu gelten, wenn ein Kind mehr als drei Mal pro Woche oder mehr als zwölf Mal pro Monat bei seinen Pflegeeltern übernachtet.

3 Minimale Standards bezüglich Strukturqualität von Tageseinrichtungen

Die Regulierungsdichte soll in der Tagesbetreuung klar tiefer sein als bei Pflegekindern. Dennoch ist es unabdingbar, den Schutz und die Rechte der Kinder (Art. 11 BV) durch minimale Standards für Tageseinrichtungen gesamtschweizerisch zu regeln.

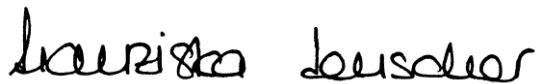
Die Eltern setzen grosses Vertrauen in die erteilten behördlichen Bewilligungen sowie die Tatsache, dass viele der Institutionen und Tageselternorganisationen eine staatliche finanzielle Unterstützung erhalten. Die Kinder verbringen über mehrere Jahre einen wesentlichen Teil ihrer Zeit bei Tageseltern oder in Kinderkrippen, -horten oder anderen Angeboten. Eine eidgenössische Regelung der minimalen Qualitätsstandards ist deshalb sowohl im Interesse der Eltern als auch der Kinder.

Wir bitten Sie deshalb, die folgenden Punkte aus dem vorliegenden Entwurf im Rahmen der Expertenkommission oder bei einer Neuerarbeitung der KiBeV beizubehalten bzw. im Sinne des ersten Entwurfes zu ergänzen:

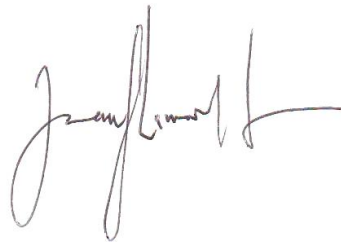
- Schaffung einer **kantonalen Fachstelle** und die Verpflichtung der Kantone, zur **Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden ausserfamiliären Betreuung** (Art. 3, Art. 4) **Massnahmen** zu ergreifen und **Richtlinien** zu erlassen
- Anspruch der Tageseltern auf **unentgeltliche Beratung** durch die kantonale Fachstelle (Art. 37), bzw. denselben Anspruch auch für Institutionen (Tageselternorganisationen, Tagesbetreuungseinrichtungen)
- **Pflicht zur Aus- und Weiterbildung** für Tageseltern, TageselternvermittlerInnen, LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen, inkl. der vorgesehenen Ausnahmeregelungen (Art. 38 und 43) bzw. analog zum ersten Entwurf weiterführende Bestimmungen zu Aus- und Weiterbildung der betreuenden Personen (analog zum stationären Bereich Aufzählung der anerkannten Qualifikationen)

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär